



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 921 Ausgabetag: 10.12.2013

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die Serviceeinheit
Hohenheimer Gewächshäuser

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für die
Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10.07.2012 (GBl. 2012 S. 457) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 20.11.2013 nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus und Zuordnung

- (1) Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser ist eine zentrale Betriebseinrichtung für Forschung, Lehre und Weiterbildung. Gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Universität Hohenheim führt das Rektorat die Dienstaufsicht über die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser. Innerhalb des Rektorats ist die Einrichtung dem Rektor zugeordnet (TOP 9 Rektoratsbeschluss vom 07.05.2013).
- (2) Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser geht aus den bisher dezentral den Instituten und sonstigen Einrichtungen der Universität zugeordneten Gewächshäusern hervor.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser ist es, den Einrichtungen der Universität Gewächshauskapazitäten für Lehre und Forschung sowie zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
- (2) Eine Daueraufgabe der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser ist die Betreuung aller Gewächshäuser mit ihren besonderen Aufgabenstellungen ist. Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser kann einvernehmlich mit einer anderen Einrichtung der Universität festlegen, dass die Betreuung eines Gewächshauses durch eben diese erfolgt.

§ 3 Organe

Organe der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser sind:

1. der Ausschuss,
2. der Leiter/die Leiterin.

§ 4 Ressourcen

- (1) Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser erhält eine Grundausstattung (Personal, laufende Sachmittel und Investitionsmittel), die den Betrieb gewährleistet.
- (2) Versuchsbedingte Kosten (z. B. Betreuungspersonal, Verbrauchsmaterial) sind durch den Versuchsansteller/die Versuchsanstellerin aus eingeworbenen Drittmitteln, bei Bedarf aus Haushaltsmitteln zu tragen. Hierzu wird eine Entgeltordnung erlassen.

§ 5 Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser

- (1) Dem Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser gehören zehn stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Sechs professorale Vertreter/Vertreterinnen der Fakultäten Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit ein originäres Forschungsinteresse an Versuchen in der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser geltend machen können, wobei mindestens ein Mitglied je Fakultät Naturwissenschaften und Agrarwissenschaften dem Ausschuss angehören muss.
 2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Landessaatzuchtanstalt,
 3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Staatsschule für Gartenbau und Landwirtschaft,
 4. ein Vertreter/eine Vertreterin der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 GO sowie
 5. ein Vertreter/eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG
 6. der Leiter/die Leiterin der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser mit beratender Stimme.
- (2) Der Leiter/Die Leiterin schlägt dem Senat in Absprache mit den jeweiligen Statusgruppen und Einrichtungen die Ausschussmitglieder zur Bestellung vor. Der Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser wird vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt. Die Ausschussmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser bestellt worden ist.
- (3) Der/die Vorsitzende ruft gemäß der Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen in der jeweils geltenden Fassung den Ausschuss mindestens einmal pro Semester ein.
- (4) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Die Umsetzung der Aufgaben nach § 2,

2. die Entscheidung über die Anträge nach § 9,
3. die optimale Flächennutzung und -verteilung nach § 10,
4. die Entgegennahme des halbjährlichen Berichts des Leiters/der Leiterin gem. § 7 Abs. 7.

§ 6 Ausschussvorsitzender/Ausschussvorsitzende

- (1) Der/die Ausschussvorsitzende und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden aus dem Kreis der Ausschussmitglieder durch den Ausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der/die Ausschussvorsitzende vertritt die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser in den wissenschaftlichen Belangen gegenüber den Organen der Universität Hohenheim, insbesondere bei Fragen der Ausgestaltung und Veränderung von Kapazitäten in der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Ausschusses, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Ausschuss mit der Mehrheit seiner erreichbaren Mitglieder im (elektronischen) Umlaufverfahren. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet der/die Ausschussvorsitzende bzw. sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin nach Rücksprache mit dem Leiter/der Leiterin

§ 7 Leiter/Leiterin

- (1) Der Leiter/Die Leiterin sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterin werden nach Anhörung des Ausschusses und auf Vorschlag des Senats vom Rektor auf unbestimmte Zeit bestellt.
- (2) Der Leiter ist Vorgesetzter/die Leiterin ist Vorgesetzte für die Bediensteten der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser. Er/sie sorgt für die Besetzung der der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser zugeordneten Stellen.
- (3) Er/sie ist für den Betrieb der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser verantwortlich. Er/sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Versuche ordnungsgemäß durchgeführt werden können, soweit dies in seiner/ihrer Zuständigkeit liegt.
- (4) Der Leiter/die Leiterin stellt die Haushaltsanträge und erstellt nach Zuweisung der Mittel den Mittelbewirtschaftungsplan der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser jeweils zum Jahresbeginn; er/sie ist für die Durchführung verantwortlich. Soweit haushaltsmäßige oder betriebliche Gründe einem Versuchsvorhaben widersprechen, hat der Leiter/die Leiterin ein Vetorecht gegenüber der Entscheidung des Ausschusses.
- (5) Wichtige Entscheidungen kann der Leiter/die Leiterin nur im Einvernehmen mit dem /der Ausschussvorsitzenden treffen. Soweit sie sich auf die Durchführung eines Versuchs beziehen, muss vorher der Versuchsansteller/die Versuchsanstellerin gehört werden. In Zweifels- und Konfliktfällen ist das Rektorat Schiedsstelle.
- (6) Der Leiter/die Leiterin unterrichtet den Ausschuss über alle wichtigen Fragen, insbesondere über die Entwicklung der Versuche und den Stand der Einnahmen und Ausgaben.

Er/sie unterrichtet den Ausschuss halbjährlich über den laufenden Betrieb.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zuweisung von Kapazitäten muss schriftlich über den Leiter/die Leiterin beim Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser gestellt werden. Hierzu muss das vom Ausschuss der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser entwickelte Antragsformular verwendet werden.
- (2) Der Leiter/die Leiterin der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab. Diese Stellungnahme soll insbesondere die betrieblichen und haushaltsmäßigen Gesichtspunkte berücksichtigen und einen Vorschlag für die Entscheidung des Ausschusses enthalten.
- (3) Der Antrag wird in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufgenommen.

§ 9 Flächenvergabe und -nutzung

- (1) Über die Vergabe der Gewächshausflächen sowie deren generelle Nutzung entscheidet der Ausschuss nach Empfehlung des Leiters/der Leiterin insbesondere unter Berücksichtigung betrieblicher Notwendigkeit. Der jeweilige Nutzer ist verpflichtet, die erhaltenen Flächen selbst zu pflegen und zu beaufsichtigen, es sei denn, er wünscht die Übernahme der Aufgaben durch die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser. Nach Beendigung des Versuchs muss die Fläche in ordnungsgemäßem Zustand an den Leiter zurückgegeben werden.
- (2) Für langfristig nicht planbare Lehraufgaben (B.Sc./M.Sc.-Arbeiten, Praktika) sollen gewisse Reserveflächen vorgehalten werden. Diese Reserveflächen können kurzfristig in einem vereinfachten Antragsverfahren für diese Aufgaben beantragt werden.
- (3) Zur Förderung der flexiblen Grundlagenforschung sowie zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben kann einem Nutzer auf begründeten Antrag Fläche mittel- bis langfristig zur Verfügung gestellt werden, auf der der Nutzer seine Forschung mit eigenem, nicht fest installiertem Material (Geräte, Töpfe, Böden und Ähnliches) nachgehen kann, ohne für jeden einzelnen Versuch einen Antrag stellen zu müssen. Die Nutzung der Flächen und die Sinnhaftigkeit der Vergabe müssen vom Nutzer in zweijährigem Turnus gegenüber dem Ausschuss gerechtfertigt werden. Die betriebliche Sicherheit und die betrieblichen Abläufe müssen sichergestellt werden.
- (4) Der Antragsteller wird vom Leiter schriftlich über die Entscheidung des Ausschusses informiert. Soweit andere Nutzer von der Entscheidung betroffen sind, sind auch sie zu informieren.
- (5) Eine regelmäßige Kontrolle der genehmigten Versuche findet durch den Leiter oder die Meister statt.
- (6) Zugewiesene Flächen können bei Nichtnutzung oder nicht ordnungsgemäßer Nutzung wieder entzogen werden. Diese Maßnahme kann nur auf Anweisung des Leiters nach Genehmigung durch den Ausschuss erfolgen.

§ 10 Durchführung der Versuche

- (1) Der Leiter/die Leiterin ist dafür verantwortlich, dass von Seiten der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser alle Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Versuche entsprechend den genehmigten Anträgen ablaufen können. Dem Versuchsansteller/der Versuchsanstellerin obliegt es, den Versuch so anzulegen, dass der Be-

trieb sowie andere Nutzer nicht beeinträchtigt werden. Außerdem hat er/sie dafür Sorge zu tragen, dass nach Versuchsabschluss die benützten Geräte, Flächen und Installationen in ordnungsgemäßem Zustand dem Leiter/der Leiterin der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser übergeben werden.

- (2) Bei gravierender Änderung des im Antrag vorgesehenen Versuchsablaufes ist der Leiter/die Leiterin unverzüglich zu benachrichtigen. Handelt es sich um eine gegenüber dem Antrag wesentliche Abweichung, so ist eine Genehmigung der Abweichung durch den Ausschuss erforderlich.
- (3) Zeigt sich im Laufe eines Versuches, dass für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser eine im genehmigten Antrag nicht berücksichtigte, unvermutete Einnahmeverminderung oder Ausgabenerhöhung entstehen wird, so haben sowohl der Leiter/die Leiterin als auch der Versuchsansteller/die Versuchsanstellerin den Ausschuss zu benachrichtigen. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem Leiter/der Leiterin, wie dieser Ausfall aufgefangen werden soll.

§ 11 Sicherheitsbeauftragter für S1-Labor- und Gewächshausflächen

- (1) Für die in der Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser vorhandenen S1-Labor- und Gewächshausflächen wird ein Sicherheitsbeauftragter/eine Sicherheitsbeauftragte bestellt.
- (2) Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Ausschusses für die Dauer von zwei Jahren durch den Rektor/die Rektorin. Wiederbestellung ist möglich.

§ 12 Pflanzenschutzhygieneplan

- (1) Zum Schutz der Pflanzen ist auf Basis der angelegten Versuche ein Hygieneplan zum Pflanzenschutz durch den Beauftragten/die Beauftragte für Pflanzenschutz aufzustellen.
- (2) Der/die Beauftragte für Pflanzenschutz wird auf Vorschlag des Ausschusses vom Rektor/von der Rektorin für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 13 Entgeltordnung

Für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser beschließt der Senat auf Vorschlag des Ausschusses eine Entgeltordnung.

§ 14 Benutzungsordnung

Die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser und ihre Serviceleistungen stehen allen Einrichtungen der Universität Hohenheim sowie den im Ausschuss vertretenen sonstigen Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben gem. § 2 LHG zur Verfügung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Serviceeinheit Hohenheimer Gewächshäuser Nr. 790 vom 22.12.2011 außer Kraft.

Hohenheim, 04.12.2013



Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -